



## **Merkblatt zur Meldepflicht für Stellenantritte und -austritte von vorläufig Aufgenommenen (F-Ausweis) und anerkannten Flüchtlingen (B-Ausweis)**

Auf den 1. Januar 2019 wird das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) geändert. Neu wird es Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) heissen.

Die bisher kostenpflichtige Bewilligungspflicht von Stellenantritten von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) wird im erneuerten Gesetz durch eine kostenlose Meldepflicht ersetzt.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können neu nach der Meldung in der ganzen Schweiz eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Ebenfalls gemeldet werden muss die Beendigung der Erwerbstätigkeit.

Wie heute bei den anerkannten Flüchtlingen mit B-Ausweis, erscheint der Arbeitgeber neu auch nicht mehr auf dem Ausweis für vorläufig Aufgenommene (Ausweis F). Folglich wird nach einem Stellenantritt, einem Stellenwechsel oder einer Stellenaufgabe kein neuer B- oder F-Ausweis ausgestellt.

### **Vorgehen Meldung Stellenantritt oder Beendigung der Erwerbstätigkeit im Kanton Nidwalden**

Der Stellenantritt oder die Beendigung der Erwerbstätigkeit muss durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin gemeldet werden. Alternativ kann die Meldung durch die fallführende Stelle im Rahmen der Integration eingereicht werden (Amt für Asyl). Die Meldung muss vor dem Stellenantritt erfolgen.

Das Meldeformular ist über [www.nw.ch/migration](http://www.nw.ch/migration) und per Januar 2019 über [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) zugänglich. Stellenantritte im Januar 2019 sind mit dem neuen Meldeformular per E-Mail an [migration@nw.ch](mailto:migration@nw.ch) zu melden.

Zuständig für die Verarbeitung ist die Abteilung Migration. Die Meldungen werden per E-Mail rückbestätigt. Eine Kopie der Stellenantrittsmeldungen geht ans Arbeitsamt des Kantons Nidwalden. Das Arbeitsamt des Kantons Nidwalden wird gemäss seinem Auftrag arbeitsmarktliche Stichproben durchführen.

Die Beendigung der Erwerbstätigkeit ist mit demselben Formular zu melden.

Wie für alle anderen Arbeitnehmenden im Inland, sind für Personen mit einem F- oder B-Ausweis sämtliche relevanten arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften wie auch je nach Berufsart die Stellenmeldepflicht bei [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) zwingend einzuhalten.

**Stellenantritte von Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren (N-Ausweis) bleiben bewilligungspflichtig.**

Stellenantritte von Asylsuchenden im laufenden Verfahren (N-Ausweis) bleiben unverändert bewilligungspflichtig. In jedem Fall ist vorgängig ein kostenpflichtiger Vorentscheid der Arbeitsmarktbehörde (Kanton Nidwalden Arbeitsamt) einzuholen.

**Weitere Informationen**

Falls Sie weitere Informationen benötigen, können Sie entweder die Abteilung Migration telefonisch über 041 618 44 90 / 91 (Zentrale) und per Email unter [migration@nw.ch](mailto:migration@nw.ch) oder das Arbeitsamt über die Telefonnummer 041 618 76 54 und per Email unter [arbeitsamt@nw.ch](mailto:arbeitsamt@nw.ch) gerne von 8.00-12:00 und 14.00-17.00 Uhr kontaktieren.

Stans, 18. Dezember 2018